



## Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

### Schlachthofanlieferung

von Tieren der Rindviehgattung

Dok:	TG202
Stand:	26. Juni 2025
Kontakt:	Tierverkehr / Tiergesundheit

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)  
Blarerstrasse 2  
9001 St.Gallen  
T 058 229 28 00  
F 058 229 28 80  
[www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)  
[info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch)

### Verantwortung

Der Fahrer, unabhängig der Eigentumsverhältnisse der Tiere, ist von der Übernahme bis zur Ablieferung an den Empfänger für die Unterbringung und Betreuung der Tiere verantwortlich.

Aus- und Weiterbildung FBA Tiertransport	
1 Muster	4b aktiv
2 Hans	(Klaentiere, Geflügel, Pferde)
3a 1234 Musterhausen	3c Schweiz
3b 01.01.1900 Bern	
4a FBA 01.01.2017	4c 08.0040 (ASTAGSVV)
5a 000123456789003	5b 000123456789003
6 Weiterbildung bis: 31.12.2020	Barcode Ausweisnummer
<small>Fachspezifisches, berufsständigen Ausbildungseinheiten und Tiertransporterwerb gemäss Art. 150, Art. 190 und Art. 197 TschV</small>	

### Gewerbmässige Tiertransporte

Werden Transporte mit der Absicht für eine Entschädigung oder Gegenleistung durchgeführt, gelten sie als gewerbmässig und bedingen einen Nachweis.

SPECIMEN	
1 Name - Nach	ASAGP
2 Vorname - Pränom.	
3a Ptz. Wohnort, Kanton	Sig. Ruedi Matti
3b Geburtdatum, Heimatort	
3c Heimatland	
4a Gültig ab (Datum FBA Tiertransport)	
4b Status (aktiv / inaktiv) / Tiergruppe	
4c BLV Bewilligungsnummer	
5a Führerausweisnummer	
5b Ausweisnummer	
6 Weiterbildungsfrist erfüllt bis	Sig. Peter Bossard



### Beschriftung Fahrzeug

Gewerbmässig eingesetzte Tiertransportfahrzeuge sind vorne und hinten mit 'lebende Tiere' oder 'Tiertransport' zu beschriften. Bei Anhängern nur hinten.



### Rampenseitenschutz

Übersteigt die Höhe der Ladebrücke 50cm, so müssen auf beiden Seiten der Rampe ein Seitenschutz angebracht werden. Dies gilt für sämtliche Tiertransportfahrzeuge ohne Ausnahme!



### Einstreu

Die Flächen sind mit geeigneten Materialien, flächendeckend einzustreuen. Diese ist so zu bemessen, dass der anfallende Kot und Harn aufgenommen wird. Mehr trockene als nasse Einstreu!



### Abschlussgitter

Beim Transport von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen muss am Heck vom Fahrzeug oder Anhänger ein Abschlussgitter angebracht werden. Dieses muss verhindern, dass die Tiere bei geöffneter Rampe das Fahrzeug selbstständig verlassen können. Diese Auflage müssen sämtliche Tiertransportfahrzeuge erfüllen!



### Begleitdokumente

Das vom verantwortlichen Tierhalter ausgefüllte Original-Begleitdokument ist mit den Tieren mitzuführen. Der Transporteur darf nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Tierhalter bestimmte Änderungen vornehmen. Diese sind mit einem Visum zu bestätigen.

### Erfassung der Fahrzeit und der Dauer des Transportes

Die Beladezeit muss vor Beginn der Fahrt auf dem Original-Begleitdokument erfasst werden.

### Gesundheitszustand

Dieser ist durch den verantwortlichen Tierhalter möglichst kritisch zu beurteilen. Gesundheitliche Mängel/Probleme sind auf dem Begleitdokument schriftlich festzuhalten. Dazu darf unter der Rubrik 5 des Begleitdokumentes das x bei ...sind nicht krank nicht eingetragen werden.

### Transportfähigkeit

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Im Grundsatz werden im Schlachthof St. Gallen nur transportfähige Tiere angenommen.

## Krankschlachtungen

Tiere mit minimalen Abweichungen der 'Norm' können, sofern die Beurteilung des Schlachthoftierarztes dies zulässt, 'normal' geschlachtet werden. Nicht gefähige Tiere gelten als Notschlachtung!

**5. Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit**

Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere sind nicht krank, verletzt oder verunfallt.

Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere haben keine Medikamente erhalten, bei denen die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.

Falls diese Angaben nicht durch Ankreuzen bestätigt werden können, müssen die folgenden Angaben ausgefüllt werden.

Der Tierhalter/die Tierhalterin meldet, dass das Tier/die Tiere mit Identifikationsnummer:

innerhalb der letzten 10 Tage krank war oder verletzt/verunfallt ist. *Klauenleiden hinten links, abgeheilter Abszess*

## Korrekte Markierung von Rindern

Korrekt markiert sind Tiere der Rindergattung mit zwei Ohrmarken. Werden Rinder mit einer Ohrmarke angeliefert, erfolgt eine Meldung an das zuständige Veterinäramt.

## Verschmutzungen von Tieren der Rindergattung

Zur Schlachtung bestimmte Tiere werden schon vor der Schlachtung als Lebensmittel beurteilt. Die Anforderungen an die Produktion, den Transport und Handel, sowie der Schlachtung steigen dadurch stetig an. Die folgenden Beurteilungskriterien sollen Klarheit über den 'Verschmutzungsgrad' geben.



## Teilentlad von Schlachtviehtransporten

Im Grundsatz dürfen Tiere, welche in Schlachthanlagen angeliefert werden, das Schlachtareal nicht mehr lebend verlassen. Zu seuchenfreien Zeiten kann im Schlachtbetrieb St. Gallen, unter Einhaltung der folgenden Bedingungen und Bekanntgabe an den anwesenden Tierarzt, von dieser Bestimmung abgewichen werden.

- Das Fahrzeug kann mit lebenden Tieren die Schlachthanlage verlassen, wenn:
  - das Fahrzeug, ohne Anfahren einer Klauentierhaltung, eine Schlachthanlage anfährt und dort die beladenen Tiere auslädt und schlachten lässt. Ein Zuladen von weiteren Schlachttieren ausserhalb einer Tierhaltung ist erlaubt.
    - Die Fahrzeugreinigung hat nach dem Ausladen der letzten Tiere, vor dem Verlassen der zu letzt angefahrenen Schlachthanlage zu erfolgen.
  - die Schlachttiere in einem Stall aufgestellt werden, welcher nur mit Schlachttieren belegt ist.

**Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, erfolgt eine Strafanzeige!**

## Reinigung der Transportmittel

Vor dem Verlassen der Schlachthanlage sind alle Fahrzeuge und Transporteinrichtungen gründlich zu reinigen. Dies betrifft auch die Lieferanten von eigenen Tieren. Bei 'teilentladenen' Fahrzeugen, muss dies vor dem Verlassen der zu letzt angefahrenen Schlachthanlage erfolgen.

**Dieses Merkblatt ist ein Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen und nicht abschliessend. Details sind über: [www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch) oder [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) ersichtlich.**